

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 455 - 456

Mitteis, L.: *Lewald, Hans, Beiträge zur Kenntnis des  
römisch-ägyptischen Grundbuchrechts* Eger, Otto, *Zum  
ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Lewald, Hans, Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts. Leipzig, Veit & Comp. 1909. 8<sup>o</sup> und 100 S.

Eger, Otto, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1909. 8<sup>o</sup> und 212 S.

Die Feststellung, daß mindestens seit Beginn der römischen Kaiserzeit in Ägypten Einrichtungen bestanden haben, welche denen des heutigen Grundbuchs in wesentlichen Grundzügen entsprechen und selbst in der feinen Durchbildung des Details hinter letzteren kaum erheblich zurückbleiben, gehört zu den überraschendsten Ergebnissen der Papyrusforschung. Sie ist es wohl in erster Linie gewesen, welche derselben mit einem Schlage auch in juristischen Kreisen zu ihrer heute unzweifelhaft schon vorhandenen Popularität verholfen und die Notwendigkeit, über den Kreis der römischen Rechtsquellen im engeren Sinn hinauszugehen, auf das Eklatanteste erhärtet hat. Aber das Material ist, seit ich im Jahre 1899 den Gegenstand einer erstmaligen Betrachtung vom Standpunkt des Privatrechts unterzog, ungeheuer angewachsen; zu dem Stoff, welchen Wilckens steuergeschichtliche Forschungen schon vorher geliefert hatten, ist seither eine unerwartete Urkundenausbeute hinzugekommen. Daß diese die ursprünglich gezogenen Grundlinien nicht verschob, sondern im wesentlichen bestätigte, schloß die Notwendigkeit nicht aus, dieses neue Material einer zusammenfassenden Bearbeitung zu unterziehen; zu zeigen, wie sich das Einzelne zum Ganzen fügt; das reiche Detail herauszuarbeiten; manche durch die Erweiterung unserer Kenntnis bedingte Ergänzung nachzutragen und so ein, wenn auch noch nicht ganz, so doch annähernd abgeschlossenes Gebäude aufzuführen.

Daß diese Arbeit über kurz oder lang unternommen werden würde, war vorauszusehen; daß sie aber so geleistet werden würde, wie in den beiden zur Besprechung stehenden Schriften, war nicht selbstverständlich und es gereicht darum dem Referenten zur besonderen Freude, auf dieselben hinweisen zu können. Ich habe beide Arbeiten schon im Manuskriptstadium gekannt, da ich über sie zu akademischen Zwecken zu referieren hatte (die Lewaldsche ist eine mit dem höchsten Prädikat anerkannte Leipziger Dissertation, die Egersche hat als hiesige Habilitationsschrift gedient) und darum kann ich bestätigen, daß sie vollständig unabhängig von einander entstanden sind. Daß sie in den hauptsächlichsten Ergebnissen sich decken, ist demnach an keiner Stelle durch Beeinflussung der einen durch die andere bedingt, sondern lediglich durch die Identität der stofflichen Voraussetzungen gegeben, welche bei korrekter Benutzung dieselben Resultate liefern mußten. Daß letzteres der Fall ist, daß zwei gleichzeitig und unabhängig geführte Untersuchungen zu denselben Schlußfolgerungen gelangen, ist schon an sich ein Indiz für die Richtigkeit der Methode und darum

darf man sagen, daß die beiden Arbeiten sich, ohne es vorherzusehen, gegenseitig das beste Zeugnis ausgestellt haben.

In der Tat ist die Arbeitsweise beider Autoren großen Lobes würdig. Bei beiden die erschöpfende Verwertung des sehr zerstreuten Materials, welche auch in scheinbar fremdartigen Stücken das brauchbare herausfindet und darum nur bei vollständiger Beherrschung aller Papyrusurkunden zu erreichen war; ferner dieselbe besonnene und allen Möglichkeiten Rechnung tragende Behandlung der Quellen; endlich klare und durchgefeilte Darstellung. Es wäre ebenso unpassend als zwecklos, zwei so vortreffliche Leistungen gegen einander abwägen zu wollen. Bemerket sei nur, daß die Schrift von Lewald knapper gefaßt ist, ohne daß darum die Menge des verwendeten Stoffs eine geringere wäre: für den in diesen Dingen erst zu orientierenden Leser bringt das sogar den Vorteil mit sich, daß die leitenden Gedanken ihm schärfer in die Augen springen und darum wird es sich für einen solchen vielleicht empfehlen, mit der Lektüre dieser Schrift zu beginnen. Er wird dann die Egersche mit umso größerem Verständnis lesen und die reichen, sich auf alle Zweige der Papyrusforschung erstreckenden, dabei stets originellen Anmerkungen und Exkurse des Verf. umso besser würdigen können. Eger, der in der Gießener Sammlung sich die Entzifferungskunst angeeignet und von derselben auch im Archiv 5, 132f. namhafte Proben vorgelegt hat, genoß den Vorzug, auch einiges selbstbereitete unpublizierte Material verwenden zu können, wie P. Giss. 19 (S. 68f.); er bringt ferner erschöpfende und dankenswerte Tabellen über das Vorkommen der Bibliotheken und die Immobiliarkaufverträge; auch erfreut bei ihm eine Anzahl von Textverbesserungen zu fremden Publikationen, wie zu BGU 243 (S. 33); 622 (S. 35); 742 (S. 24 und 74); 959 (S. 158 A. 4); 1034 (S. 133 A. 1); Flor. 92 (S. 41/42); CPR 106 (S. 105); Oxy. 274 S. 161. Wenn ein oder die andere solcher Korrekturen von älteren Papyrologen im Stillen schon mag vollzogen worden sein, so gilt das doch keineswegs von allen; die meisten liegen keineswegs zutage und einige sind überraschend. Übrigens fehlt die Textkritik auch bei Lewald keineswegs; zu BGU 243 und 959 macht er S. 53 resp. 17 dieselben Vorschläge wie Eger; vgl. ferner zu Oxy. 808 S. 18 A. 1.

Auf das Einzelne einzugehen, muß einer papyrologischen Fachzeitschrift überlassen bleiben; ich beschränke mich auf die Punkte, in welchen unsere Forscher am meisten Neues bringen. Zunächst hat Eger in seinem ersten Kapitel eine d. z. abschließende Untersuchung über das Verhältnis der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* zur *βιβλ. ἐγκτήσεων*, unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Verteilung gebracht. Beide haben festgestellt, daß *διάστρομα* das Grundbuchblatt der ganzen *κώμη*, nicht das der einzelnen Person bedeutet. Die besondere grundbuchrechtliche Behandlung der Katökengrundstücke ist in beiden Schriften aufs klarste herausgestellt. Beachte ferner bei Lewald S. 62 A. 4 die interessante Beobachtung über *καταγράφειν*, über deren Tragweite ich mir allerdings definitive Stellungnahme noch